

Satzung der Stadt Bayreuth für das Jugendparlament

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Bayreuth zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Zusammen mit dem Stadtjugendring sollen vorhandene Strukturen der Jugendarbeit vernetzt werden.

§ 1

Jugendparlament

- (1) In der Stadt Bayreuth besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 12 Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Bayreuth.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Bayreuth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Bayreuth betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Bayreuth fallen.
- (3) Der Stadtrat, der Jugendausschuss oder die Stadtverwaltung haben die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. Die Anträge und Empfehlungen werden über einen Vertreter des Stadtjugendrings im Jugendausschuss eingebracht.
- (4) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht bestehen.
- (5) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Bayreuth einen eigenen Etat zu Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.

(6) Die Stadt Bayreuth stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen den Gästeraum im Neuen Rathaus, soweit dieser nicht anderweitig belegt ist, oder einen anderen städtischen Raum zu Verfügung.

(7) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Pflichten

(1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben. Dazu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments. Können Mitglieder des Jugendparlaments an einer Sitzung nicht teilnehmen, müssen sie sich rechtzeitig vorher bei einem der Vorsitzenden entschuldigen.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.

(3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Bayreuth aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

(4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Es rückt jeweils der Jugendliche nach, der innerhalb der Altersgruppe als nächster die meisten Stimmen erreichen konnte. Steht in der entsprechenden Altersgruppe keine Person mehr zur Verfügung, rückt der stimmenhöchste aus dem jeweiligen Altersblock nach. Ein Altersblock besteht aus den 14- und 15Jährigen, der andere aus den 16- und 17jährigen.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament besteht aus 12 gewählten Personen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

(2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.

(3) Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzenden Personen, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.

(4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

(5) Der/die Geschäftsführer/in des Stadtjugendrings steht dem Jugendparlament im Rahmen seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit beratend und betreuend zur Verfügung.

§ 5

Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bayreuth haben und zu diesem Zeitpunkt das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind.

(2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bayreuth haben und zu diesem Zeitpunkt das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind.

(3) Den Wahltermin bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Die Wahl wird von der Stadt Bayreuth vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Bayreuth obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung.

(4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.

(5) Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister oder die von ihm benannte Person.

(6) Das Wahllokal bestimmt der Oberbürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.

(7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Alle interessierten Jugendlichen, die im Jugendparlament mitarbeiten möchten, werden aufgefordert, sich persönlich bis zu einem festgesetzten Stichtag beim Stadtjugendamt zu bewerben. Für die Bewerbung muss eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, die die persönlichen Daten, zwei Lichtbilder, Angaben zu Schule oder Ausbildungsstelle, Interessenschwerpunkte, sowie die Zugehörigkeit zu Gruppen, Verbänden oder Vereinen beinhaltet. Ebenso wird eine kurze Begründung der Bewerbung verlangt.

(2) Für die Bewerbungen wird durch die Stadt Bayreuth ein einheitlicher Bewerbungsbogen ausgegeben.

(3) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Bayreuth angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsparty teilzunehmen. Bei dieser Veranstaltung werden die bis dahin benannten Kandidatinnen und Kandidaten in

alphabetischer Reihenfolge innerhalb ihrer Altersgruppe vorgestellt. Die Altersgruppen sind eingeteilt in: 14-jährige; 15-jährige; 16-jährige und 17-jährige Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7

Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 12 Stimmen.
- (2) Für jede einzelne Bewerberin bzw. jeden einzelnen Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (3) Gewählt wird mit dem durch die Stadt Bayreuth erstellten Stimmzettel, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend ihrer Altersgruppe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet sind.
- (4) Gewählt sind jeweils diejenigen drei Jugendlichen, die innerhalb ihrer Altersgruppe die meisten Stimmen erreichen konnten.
Die nachfolgenden Jugendlichen auf den Plätzen 4-6, sind die gewählten Vertreter im Verhinderungsfall der ersten drei.
Stehen keine Personen zur Verfügung, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Oberbürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind der/m Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens 4 Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß über die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung kann der Geschäftsführer des Stadtjugendrings zu Rate gezogen werden.
- (5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei

ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 9

Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings zur Einsicht niedergelegt und auf den Internet-Seiten der Stadt Bayreuth veröffentlicht werden.

(2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Oberbürgermeister übermittelt. Dieser trägt die Beschlüsse unter dem Tagesordnungspunkt "Bekanntgaben" dem Stadtrat vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 20. Dezember 2006/20. April 2011

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 12. Januar 2007

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 7 vom 20. Mai 2011
